



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management nachhaltiger Ernährungssysteme

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am
13.05.2025, genehmigt vom Präsidium am 28.05.2025, veröffentlicht am 02.06.2025,
mit Wirkung zum **01.09.2025***

§ 1 Dauer und Umfang des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 3 Sprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache angeboten. ²Die Modulprüfungen sind in der Regel in der jeweiligen Lehrsprache zu absolvieren.

§ 4 Schwerpunkt

¹Die Studierenden können im vierten Fachsemester den Schwerpunkt „International Semester Sustainable Food Systems“ wählen. ²In diesem Fall sind alternativ zum Standardcurriculum englischsprachige Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten einzubringen (siehe Studienordnung, Tab. 1-2 Curriculum Schwerpunkt „International Semester Sustainable Food Systems“ und Tab. 1-3 Modulkatalog). ³Der gewählte Schwerpunkt wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 5 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Zu den Modulprüfungen des dritten und höheren Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat. ²Hiervon ausgenommen ist das Wahlpflichtmodul „Blockveranstaltungen“.
- (2) Zur Prüfung der Module „Praxisprojekt“ bzw. „International Project“ wird zugelassen, wer zusätzlich zu (1) Satz 1 das Modul „Planung und Vorbereitung wissenschaftlicher Projekte“ abgeschlossen hat.
- (3) Zur Bearbeitung des Moduls „Berufspraktisches Projekt“ wird zugelassen, wer alle Prüfungen der ersten beiden Fachsemester bestanden und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat.

§ 6 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Prüfungen der ersten beiden Fachsemester bestanden und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Zulassung ist beim Studierendensekretariat zu beantragen.

§ 7 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. ²Abweichend von Satz 1 werden beim Modul „Bachelorarbeit“ die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.